

GERMANY

CANADA

CHINA

HUNGARY

POLAND

## SCS Group Logistikvereinbarungen

### INFORMATION

Verfasser: Arnold Mack  
Leiter SCM SCS Group  
Veröffentlichung: 10.04.2018  
Ort: Bad Berleburg

### INHALT

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Verpackung und Kennzeichnung
4. Wareneingang
5. Disposition

### 1 ZWECK

Das vorliegende Handbuch soll einen Überblick über alle relevanten logistischen Prozesse zwischen der SCS Gruppe (nachfolgend SCS) und seinen Lieferanten geben. Darüber hinaus bietet das Handbuch zusätzliche Informationen zum Material Handling System bei SCS. Die bisher gültigen Vorschriften verlieren mit dieser logistischen Lieferantenrichtlinie ihre Gültigkeit. Diese Logistikvereinbarung (gültiger Stand) gibt einen Ausschnitt der allgemeinen Geschäftsbedingungen wieder, die Grundlagen jedes Lieferantenvertrages sind, den SCS mit einem Zulieferer abschließt. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich zulässig sind und dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

### 2 GELTUNGSBEREICH

#### 2.1 VERANTWORTUNG / KOMPETENZEN

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser logistischen Lieferantenrichtlinie liegt beim Lieferanten.

## SCS Group Logistikvereinbarungen

### 2.2 ANWENDUNG

Die Anforderungen an Lieferanten haben Gültigkeit für die SCS Gruppe und derer verbundenen Tochterunternehmen. Ergänzend können einzelne SCS Werke abweichende Vereinbarungen treffen. Die Berücksichtigung logistischer Belange ist vom Lieferanten innerhalb des Gesamtprozesses SCS abzusichern.

### 2.3 ÜBERWACHUNG UND LENKUNG

Die Überwachung und Lenkung liegt beim Leiter SCM der SCS Gruppe.

### 2.4 ÄNDERUNGEN UND PFLEGE

Änderungen in dieser logistischen Lieferantenvereinbarung werden ausschließlich durch die SCS Gruppe vorgenommen.

## 3 VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG

### 3.1 ALLGEMEINES

Der Lieferant ist für die qualitätsgerechte Verpackung und Handhabung seiner Produkte bis zum Verbrauch verantwortlich, insbesondere, dass die Produkte in sauberen und unbeschädigten Transportmitteln versandt werden. Die Teileverpackung muss so gewählt sein, dass die Funktion und Gestaltung des Teils während des Transports durch Handling oder Umwelteinflüsse nicht beeinträchtigt wird.

Kritische Oberflächen, wie Sichtflächen, müssen bei Befüllung, Transport und Entnahme gegen Stoßbelastung geschützt werden.

Der Lieferant ist für einen sachgerechten Umgang sowie Lagerung des Leerguts verantwortlich. Die Instandhaltung der Transportmittel erfolgt in Abstimmung mit den SCS Werken. Der Lieferant hat abzusichern, dass die Behälter in einem verwendbaren Zustand erhalten bleiben und dass SCS Werke unverzüglich über beschädigte bzw. reparaturbedürftige Behälter in Kenntnis gesetzt werden. Bei nicht gemeldeter – defekter – Verpackung, werden die Kosten an den Verursacher weiterbelastet. Bei Rücklieferung von Leergut ist dieses grundsätzlich von Verpackungsresten, wie Pappe, Kartonage, Folie, Etiketten, Schmutz oder Nässe zu säubern.

Die Anlieferung von Mischpaletten oder Mischbehältern ist nur bei vorheriger Abstimmung und entsprechender Kennzeichnung erlaubt.

Der Lieferant ist für die Disposition und Bestellung des Leerguts zuständig. Der Lieferant hat für bestelltes Leergut bei der Abholung für ausreichend Laderaum zu sorgen. Aus fehlender oder unzureichender Leergutbestellung resultierende Kosten, gehen zu Lasten des Lieferanten.

### 3.2 VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN

Jeder Artikel ist in der Verpackung anzuliefern, die im dazugehörigen Verpackungsdatenblatt hinterlegt ist. Die hinterlegten Verpackungsvorschriften sind ebenfalls einzuhalten. Die Anlieferung von Restmengen erfolgt nur nach Freigabe des jeweiligen Werkes.

### 3.3 AUSWEICHVERPACKUNG

Bei Lieferungen in Ausweichverpackungen ist vor Liefertermin die vorherige schriftliche Freigabe des Werkes einzuholen. Die Werke sind berechtigt, Lieferungen in mangelhafter bzw. nicht abgestimmter Verpackung, beschädigten Behältern, Behälter mit nicht eindeutiger Kennzeichnung zurückzuweisen oder Zusatzaufwand in Rechnung zu stellen.

## SCS Group Logistikvereinbarungen

Für alle Ersatzverpackungen gilt:

- sie muss robust genug sein, um Transporte ohne Beschädigungen zu überstehen
- sie sollte die gleichen Dimensionen wie die definierte Verpackung besitzen
- sie sollte die gleiche Stückzahl wie die definierte Verpackung beinhalten
- sie muss dem Standard der Originalverpackung entsprechen

### 3.4 PACKMITTELKONTENFÜHRUNG

Die Lieferanten führen ein Packmittelkonto über sämtliche zum Einsatz kommende Packmittel. Abweichungen in der Kontoführung werden unverzüglich gemeldet. Die Lieferanten sind grundsätzlich für die bei ihnen in Verlust geratenen Packmittel schadensersatzpflichtig.

### 3.5 VERPACKUNGSMATERIAL

Das anzuliefernde Material darf keinen Witterungseinflüssen ausgesetzt sein. Empfindliche Teile müssen in den Behältnissen durch zusätzliche Hilfsverpackungen geschützt werden. Hilfsverpackungsmaterial (Papier, Folien, Kartonabdeckungen) darf nicht über die äußeren Behälterkonturen herausragen. Versandeinheiten auf Paletten müssen sicher mit Plastikbändern verschnürt sein. Ist im Versandprozess ein Korrosionsrisiko vorhanden, so sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

### 3.6 KENNZEICHNUNG

Der Lieferant hat seine Güter entsprechend der verlangten Vorgaben zu kennzeichnen, zu verpacken und zu liefern. Jedes Packmittel ist mit einem VDA-/Odette-Anhänger zu versehen. Dieser ist vollständig ausgefüllt an den Behältern anzubringen, so dass bei Mehrfachstapelung bzw. Anlieferung mehrerer Paletten, Gitterboxen usw. der Anhänger immer auf derselben Seite gut sichtbar ist.

## 4 WARENEINGANG

### 4.1 ZEITFENSTER

Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb des vorab definierten Zeitfensters anzuliefern. Abweichungen sind vor Anlieferung mit dem jeweiligen Werk abzustimmen.

### 4.2 RÜCKLIEFERUNG UND REKLAMATION

Ladungen oder Teilladungen sind abzulehnen, wenn diese nicht den Bedingungen für sicheres Abladen oder die Einlagerung der Artikel entsprechen. Daraus resultierende Zusatzkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Bei Anlieferungen entgegen der hinterlegten Richtlinien oder bei Qualitätsmängeln, erhält der Lieferant eine Reklamation, durch die der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt wird.

### 4.3 SICHERHEIT UND HAFTUNG

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes vereinbart worden ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des HGB und BGB.

Der Lieferant verpflichtet sich, dass das bei SCS bereitgestellte Lademittel den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass genügend, der Ladung entsprechende, Zurrgurte / -ketten bereitgestellt werden müssen. Diese müssen den Zweck für diese Anforderung erfüllen und dürfen nicht die Ablegereife erreicht haben. SCS behält sich vor, diese Zurrmittel zu kontrollieren (Stichproben- oder Komplettprüfung) und die Zurrmittel auszusondern, die die Ablegereife erreicht haben.

## SCS Group Logistikvereinbarungen

Die Anschlagpunkte im / am Lademittel müssen die DIN EN 12640-Anschlagpunkte in Nutzfahrzeugen (neuste Fassung) erfüllen. Alle aus der Nichtbeachtung dieser Punkte entstehenden Sonder- und Folgekosten müssen von dem Auftraggeber des Frachtführers oder des Frachtführers selbst getragen werden.

### 4.4 REKLAMATIONEN

Bei Anlieferungen entgegen den in dieser Vereinbarung hinterlegten Richtlinien oder bei Qualitätsmängeln erhält der Lieferant von SCS eine Reklamation, durch den ihm der bei SCS entstandene Aufwand in Rechnung gestellt wird, zusätzlich wird für die Erstellung einer Reklamation eine Aufwandsbeteiligung berechnet.

Jede Reklamation fließt über die Logistik-Kennzahl in die Lieferantenbewertung ein.

Es bleibt dem Lieferanten unbenommen, SCS den tatsächlichen Aufwand bei der Erstellung einer Reklamation und die entstandenen Kosten nachzuweisen.

## 5 DISPOSITION

### 5.1 BESTELLUNGEN UND ABRUFE

Lieferabrufe werden in der Regel einmal wöchentlich, sowie unter Umständen bei Veränderungen bzw. Schwankungen, übermittelt. Eingeteilte Abrufe sind für die nächsten 2 Tage als Fixdaten zu betrachten.

Den eingeteilten Abrufen kann nur innerhalb einer Frist von 2 Tagen ab Übermittlungsdatum widersprochen werden, sonst gilt die Liefererteilung und Dispo der LKW als akzeptiert.

Abweichungen bzgl. Menge, Verpackung und /oder Liefertermin sind im Vorfeld und unverzüglich, spätestens 2 Tage vor Liefertermin abzusprechen.

Sonderkosten, welche sich aus den vom Lieferanten zu verantwortenden Verschiebungen des Liefertermins oder der Liefermenge ergeben, sind vom Lieferanten zu tragen.

Mehrkosten, welche aus der Über- bzw. Unterlieferung eines Abrufes resultieren, sind vom Lieferanten zu tragen.

Bei von SCS eingeteilten Abrufen wird dem Lieferanten generell eine Lieferfreigabe von 2 Wochen und eine Materialfreigabe von weiteren 6 Wochen erteilt. Eingeteilte Abrufe sind für die nächsten 2 Tage als Fixdaten zu betrachten; auf entsprechende Änderungen in den Abrufen darüber hinaus hat der Lieferant flexibel zu reagieren und die Lieferung aus den neuen Abrufen sicherzustellen. Bei Artikeln, welche beidseitig-fallend produziert werden, sind die eingeteilten Abrufe ausschließlich einzeln, d. h. pro Seite der jeweiligen Artikel zu betrachten. Sie dürfen nicht generell paarig, sondern sie müssen grundsätzlich gemäß Lieferabruf der jeweiligen Seite ausgeliefert werden.

### 5.2 SICHERHEITSBESTÄNDE

Generell werden keine Sicherheitsbestände durch SCS freigegeben. SCS behält sich jedoch das Recht vor, bei mehrmaligem »Nichteinhalten« von Lieferterminen oder Liefermengen Sicherheitsbestände beim Lieferanten anzuordnen. Die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

### 5.3 NOTFALLKONZEPT

Der Lieferant verpflichtet sich ein Notfallkonzept zu erstellen, welches die unten aufgeführten Situationen berücksichtigt

1. Unterbrechung der Stromversorgung

## SCS Group Logistikvereinbarungen

2. Ausfall der Hard- und / oder Software
3. Ausfälle in der Vormaterialbeschaffung
4. Mängel am zu verarbeitenden Material
5. Produktionsstörungen
6. Störungen im Transportprozess vom Lieferanten

Das Ergebnis sowie die daraus abgeleitete Notfall-Checkliste sind SCS Group vorzustellen.

### **5.4 ÄNDERUNGSMANAGEMENT**

Der Lieferant verpflichtet sich Änderungen, die Einfluss auf die logistische Abwicklung haben an SCS zu melden.

z. B.:

- Verlagerung Fertigungswerk und / oder Auslieferungswerk sowie Umfirmierung
- Abwicklung Versand (Änderung Öffnungszeiten, Abwicklung über Dienstleister, ...)
- Produktions- bzw. produktionsfreie Tage, Ansprechpartner usw.